

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 wird gemäß § 42 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes LGBl. 25/2011 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Sulzberg samt der darauf errichteten Leichenhalle.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- (2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten | 195,00 € |
| b) Familiengrabstätten | 322,50 € |

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Gebühr für die Bestattung (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Beistellung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen)

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) bei Erdbestattungen | 500,00 € |
| b) bei Urnenbestattungen | 145,00 € |

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen vorgesehen sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenem Kalendertag von 20 € zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs.1 lit b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs.1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs.1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (2) Sind nach Abs.1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs.1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenverordnung vom 22.6.1977 außer Kraft.

Sulzberg, den 15.12.2015

Der Bürgermeister:

(Helmut Blank)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar